

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 6

Artikel: Mindestlöhne für die Landwirtschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirtschaft, wenn in dieser maschineller Betrieb stattfindet, einzuführen und auszubauen.

b) Die Beamten der Gewerbeaufsicht sind aus sachverständigen Kreisen, auch aus den Reihen der Arbeiter und Angestellten zu entnehmen. Ihre Zahl muss so ausreichend sein, dass jeder Betrieb halbjährlich mindestens einmal revidiert werden kann; die Aufsichtsbeamten müssen mit dem Vollzugsrecht ausgestattet und unabhängig gestellt sein. Für die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften betreffend Frauenarbeit sind Frauen als Aufsichtsbeamte anzustellen.

c) Die auf Grund des in allen Ländern den Arbeitern zu gewährenden freien Koalitionsrechtes (2 a) errichteten Gewerkschaftsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Insbesondere sind die Gewerkschaften anzuhalten, durch ihre Kommissionen, Sekretariate usw. den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Hand zu gehen.

d) Zur Sicherstellung der Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Unternehmer von Betrieben mit mindestens fünf fremdsprachigen Arbeitern gesetzlich zu verpflichten, auf eigene Kosten und unter Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens Unterrichtskurse einzurichten, in denen die eingewanderten Arbeiter die Sprache des Landes erlernen.

e) Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Sitz Basel) ist im Friedensvertrage ausdrücklich als Organ für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes anzuerkennen. Das von ihr unterhaltene Internationale Arbeitsamt hat alles sozialpolitische Material, wie Statistik, Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze, wichtige Verordnungen usw., zu sammeln und in den drei Hauptsprachen bearbeitet herauszugeben, die Durchführung der in den internationalen Verträgen festgelegten sozialpolitischen Vereinbarungen zu überwachen, in ständigem Verkehr mit den zentralen Arbeitsämtern bzw. den Regierungsdepartementen, denen die Aufgaben eines Arbeitsamtes zugeteilt sind, zu bleiben, auf Verlangen Gutachten über die verschiedenen Materien der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuarbeiten, die Vorbereitung und Leitung von internationalen Erhebungen auf diesem Gebiete zu übernehmen und das Studium von all dem zu betreiben, was auf die Entwicklung und die Anwendung der sozialpolitischen Gesetzgebung Bezug hat. Insbesondere hat das I. A. auch den schnellen Austausch der Arbeitsmarktstatistik zwischen den verschiedenen Ländern (I d) zu vermitteln.

f) Dem internationalen Gewerkschaftsbund ist eine Vertretung im Internationalen Arbeitsamt zu gewähren.

g) Das Internationale Arbeitsamt beruft die periodisch zu veranstaltenden, von den Vertragsstaaten offiziell zu beschickenden internationalen Kongresse zur Förderung der Arbeiterschutz- und sozialpolitischen Gesetzgebung ein. Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse einzutreten.

h) Die Kosten für dieses Amt werden von den vertragschliessenden Staaten getragen.

Die vorstehenden Forderungen sind als Mindestmass dessen anzusehen, was als internationaler Arbeiterschutz im Friedensvertrage festgelegt werden kann und werden muss. Alle kriegsführenden Länder haben an Volkskraft so ungeheure Verluste erlitten, dass ein weiser Haushalt mit der ihnen noch verbleibenden allen eine unumgängliche Pflicht ist. Die Völker werden am schnellsten wieder gesunden können, die am tiefsten die Bedeutung der sozialen Reformarbeit nach dem Kriege erkennen und entschlossen genug sind, weitgehende Reformen schnellstens durchzuführen. Die Festlegung einer Reihe von solchen Verpflichtungen im Friedensvertrage soll die Bahn für diese Reformarbeit ebnen.



Mindestlöhne für die Landwirtschaft.

Die Eingabe an den Bundesrat vom 30. März 1917, die wir in Nummer 5 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» publiziert haben, wurde vom Bundesrat wie folgt beantwortet:

Bern, den 11. Mai 1917.

An den Schweizerischen Gewerkschaftsbund,
Präsident: Herr O. Schneeberger, Polizeidirektor,

BERN.

Mit Schreiben vom 3. Mai erinnern Sie uns an eine Eingabe vom 30. März betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen und einer maximalen Arbeitszeit für Hilfskräfte, die nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion, die auf behördliche Verfügung eventuell zur Feldbestellung und zu Erntearbeiten beigezogen werden sollen. Wir bitten Sie, die Verzögerung unserer Antwort zu entschuldigen, die sich daraus erklärt, dass wir die Absicht hatten, die Frage mit Ihnen gelegentlich mündlich zu erörtern.

Die in Frage stehende Bestimmung im Bundesratsbeschlusse vom 16. Februar 1917 war notwendig, weil man im damaligen Zeitpunkte nicht voraussehen konnte, in welchem Umfange die schweizerische Armee in der Zeit der Feldbestellung und der Erntearbeiten mobilisiert wird. Bei einer Mobilisation der ganzen Armee oder auch nur eines grösseren Teiles derselben hätte sich zweifellos in verschiedenen Gebieten ein sehr fühlbarer und nachteiliger Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften einstellen müssen. In diesem Falle hätten es Rücksichten auf die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung des Landes erfordert, dass die Behörden nötigenfalls die Hilfeleistung bei den landwirtschaftlichen Arbeiten hätten anordnen können, obwohl wir immer angenommen haben, dass auch unter diesen Umständen die Arbeiterfrage auf dem Wege der Freiwilligkeit hätte geordnet werden können.

Die Frühjahrsbestellung geht nun glücklicherweise in den meisten Gebieten unseres Landes ihrem Ende entgegen, und es ist uns nicht bekannt geworden, dass die kantonalen Behörden unter Anwendung des erwähnten Bundesratsbeschlusses Hilfskräfte beziehen mussten. Wir hoffen, es werde dies auch zur Zeit der Ernte und der Feldbestellung im Herbst nicht notwendig werden. Sollten sich indessen die Verhältnisse in gegenteiligem Sinne entwickeln, so würden wir rechtzeitig auf Ihre Anregung zurückkommen und uns hierbei gewiss auch durch Ihre Vertreter beraten lassen.

Wollten wir im gegenwärtigen Zeitpunkte die von Ihnen angeregten Mindestlöhne und eine Maximalarbeitszeit für landwirtschaftliche Hilfskräfte ohne dringendes Bedürfnis festsetzen, so könnte dieses Vorgehen in gewissen Kreisen leicht als Argument für höhere Produktpreise ausgelegt werden. Sie werden aber verstehen, dass wir dies vermeiden möchten und mit uns einiggehen, dass wir auch aus solchen Rücksichten im gegenwärtigen Momente von weiteren Massnahmen Umgang nehmen.

Hochachtungsvoll!

Schweizerisches
Volkswirtschafts-Departement
Schulthess.

Man sieht, der Bundesrat schreckt auch hier, gleich wie in der Frage der englischen Arbeitszeit, vor einem Entscheid zurück. Er will die Sache an sich herankommen lassen. Wenn er dafür sorgt, dass Feldbestellung und Ernte durch

die Mobilisation nicht geschädigt werden, so dass die Zwangsrequirierung von Arbeitskräften dahinfällt, wollen wir uns mit der Antwort abfinden. Sollte man jedoch versuchen, die Rechte bestimmter Arbeiterkategorien mit Hinweis auf die bezüglichen Bestimmungen zu schmälern, so wird man sich nicht wundern müssen, wenn trotz allem Appell an die Landeswohlfahrt die Arbeit nicht geleistet wird, solange die Arbeitsbedingungen nicht befriedigend geregelt sind.

Im übrigen scheint der Bundesrat seine Pappenheimer doch recht gut zu kennen, wenn er befürchtet, dass die Festsetzung von Mindestlöhnen und von einer Maximalarbeitszeit von den Bauern als Argument für weitere Preistreibereien benützt werden könnte.

Die Arbeiterunionen werden ersucht, uns ihre Wahrnehmungen über Belohnung und Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Gewerbe wie auch Berichte über Missbräuche zu übermitteln.



Schweizerischer Arbeiterbund.

Der Beschluss des Vorstandes des Arbeiterbundes anlässlich der Demission des jetzigen Inhabers der Adjunktenstelle in Genf, diese nicht wieder zu besetzen, sondern die Kräfte zu zentralisieren, wird in der Parteilpresse, namentlich in der romanischen, fast ausschliesslich unter dem Gesichtswinkel «deutsch und welsch» diskutiert. In der «Sentinelle» beklagt sich Genosse Ch. Naine, dass die Genossen der deutschen Schweiz zu stark an der Decke ziehen, und da sie zahlreich seien, so gehe die Decke zu stark auf ihre Seite. Und im «Métallurgiste» kündigt Genosse Heymann eine ernsthafte Opposition der Westschweiz an. Das Spiel mit dem Hin- und Herziehen soll also weiter gehen.

So darf nun die Angelegenheit nicht behandelt werden, denn die Frage liegt ganz anders. Es dürfte an der Zeit sein, diese einmal ganz offen zu besprechen.

Als vor 30 Jahren der Arbeiterbund gegründet wurde, da steckte die Arbeiterbewegung noch sozusagen in den Anfängen. Die lokalen Gewerkschaften, soweit solche bestanden, waren noch ziemlich selbständig, die Verbände bedeutungs- und machtlos, der Gewerkschaftsbund ausserstande, die auf ihn gesetzten Anforderungen zu erfüllen. Arbeitersekretariate gab es unter diesen Umständen nicht, die Verbände hatten keine Mittel dazu, die lokalen Gewerkschaften noch viel weniger, auch die Arbeiterunionen kamen erst viel später zu Sekretariaten. Da entsprach das Sekretariat des Schweizerischen Arbeiterbundes mit seinen Beratungs- und Rechtsauskunftsstellen, die bald auch in der stark industriellen Westschweiz errichtet wurden, einem starken Bedürfnis, und war eine Wohltat für die Arbeiterschaft.

Seither ist die Sache anders geworden, die Organisationen wurden gründlich umgestaltet, die Kräfte in Berufs- und Industrieverbänden vollständig zentralisiert, die Verbände nahmen in den letzten 15 Jahren einen ungeahnten Aufschwung. Heute haben wir über die ganze Schweiz verbreitet ein Netz von vielen Dutzenden von Gewerkschafts-, Unions-, Kantons- und Bezirkssekretariaten, die sich fast sämtlich auch mit Rechtsauskunft und -beratung befassen, für die Arbeiterschaft Rechtsmittel ergreifen und Prozesse durchführen.

Diese Entwicklung ist gänzlich neben dem Arbeiterbund vorbeigegangen, trotz der veränderten Situation hat er noch Form und Kleid, wie sie ihm vor 30 Jahren zugeschnitten wurden. Vergegenwärtigen wir uns dagegen einmal, wie unsere wirtschaftlichen Gegner auf allen Gebieten ihre Kräfte gesammelt und von ihren Sekretariaten Aufgaben erfüllen lassen, an die vor 30 Jahren sozusagen noch niemand dachte. Allen voran der Schweizerische Bauernverband, der sich ein vorbildliches Sekretariat gegeben hat. Und nicht in der Verzettlung, sondern in der Konzentration liegt dessen Stärke. Die Millionengewinne aber, die das Bauernsekretariat seinen Bauern zugeschanzt, kommen dem welschen Landesteil gerade so zugute wie dem deutschen. Gewiss waren der Krieg, die allgemeine Marktlage, Vorbedingungen dieser Gewinne, aber ohne das Sekretariat wären die Bauern niemals in der Lage gewesen, die Situation so auszunützen, wie sie dies heute tun. Wir lesen, dass das Bauernsekretariat jetzt schon vollständig für die kommenden Handelsvertragsverhandlungen gerüstet sei und begründete Entwürfe bereit hat. Handelsverträge, Zölle, die ganze Entwicklung wird von vornherein in systematischer Weise beeinflusst und geleitet. Und die Arbeiterschaft? Trotzdem die Arbeitskraft der wahre Reichtum des Volkes ist, ist sein Träger, die Arbeiterschaft, ohnmächtig. Sie muss die Entwicklung, die fertigen Zustände, an sich herantreten lassen, und versucht erst dann, mit grosser Mühe noch da und dort etwa zu verbessern oder zu flicken.

Ist es da so unverständlich, wenn die Meinung mehr und mehr aufkommt, dass die lokale Rechtsauskunft (etwas anderes sind die Adjunktstellen in Biel und Genf nicht), für die es heute so viele Sekretariate aller Art gibt, nicht mehr Aufgabe des Schweizerischen Arbeiterbundes sein könne, sondern dass dessen Sekretariat ganz andere Aufgaben zu lösen habe? So wichtig und wohlthätig die Rechtsauskunft an sich für die Arbeiterschaft ist, so ist sie doch unendlich untergeordneter Natur gegenüber den Arbeiten, die man heute vom Sekretariat des Schweizerischen Arbeiterbundes erwartet, und mit denen eingermassen den masslosen Treibereien des Bauernsekretariates und den Bestrebungen der übrigen grossen wirtschaftlichen Interessenverbände entgegengearbeitet werden soll. Für diese Arbeiten aber sind die auswärtigen Adjunkte gänzlich ausgeschaltet. Für die Beschaffung des nötigen Materials, für Erhebungen etc., sind heute die Konsumvereine mit ihrer Preisstatistik, sodann die Arbeiterorganisationen, namentlich die Gewerkschaftsverbände mit ihrem Vertrauensmännersystem, die geeigneten Instanzen, die über die nötigen Kanäle nach allen Seiten verfügen. Die Adjunkte stehen da gänzlich nebensächlich, ebenso bei der Bearbeitung, die nur auf der Zentralstelle, wo alle Fäden zusammenlaufen, richtig erfolgen kann. Der erstarkte Gewerkschaftsbund aber hat seinerseits vermehrte Bedürfnisse, er stellt Ansprüche und Anforderungen, die eigentlich zu dem Aufgabenkreis des schweizerischen Arbeitersekretariates gehören, die dieses aber zufolge seiner Zersplitterung nicht zu erfüllen in der Lage ist, so dass der Gewerkschaftsbund selbst die Aufgaben erfüllen muss. Dadurch ist ein gewisser Dualismus zwischen Arbeiterbund und Gewerkschaftsbund entstanden.

An der Sitzung des Bundesvorstandes wurde unverhohlen und ohne Widerspruch erklärt, der Arbeiterbund habe in dieser Kriegszeit versagt, und zwar infolge seiner Organisationsform. Während einiger Zeit war ja ein Adjunkt mehr im Zentralbureau; aber sobald grössere Arbeiten unternommen wurden, wie die Heimarbeits- und Haushaltenserhebungen, so entstanden schwere Defizite. Diese wurden zwar gedeckt, aber in einer Art, die nicht wiederholt werden kann und darf. So wurde die Unternehmungskraft völlig gelähmt, es fehlte sowohl an Mitteln wie an Kräften auf dem Zentralsekretariat. Die Stimmen sind durchaus nicht vereinzelt, sondern in Gewerkschafts-